Die Wohngebäude-Konzepte der InterRisk im Überblick



	L (B36)	XL (B37)	XXL (B38)
Feuer und Sachbeschädigungen (§ 2):			
Versicherung der Feuergefahr unter Verzicht auf die klassische Branddefinition*)	_	-	V
Seng- und Schmorschäden	_	V	V
Nutzwärmeschäden	V	V	V
Schäden durch Rauch oder Ruß aus Anlagen am Versicherungsort	_	V	V
Schäden durch Rauch oder Ruß auch ohne versicherten Brandherd	_	-	V
Überspannungsschäden durch Blitz	V	V	V
Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschluss	_	-	V
Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgängerschäden)	V	V	V
Schäden durch Verpuffung und Überschalldruckwellen	_	V	V
Anprall von Flugkörpern, Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeugen	_	V	V
Bissschäden an elektrischen Anlagen und Dämmungen durch Marder und Nagetiere	_	-	V
Böswillige Beschädigung (z.B. Graffiti) und Einbruchsversuch	_	3.000 €	V
Diebstahl von außen angebrachten Sachen bis 1.000 €	_	_	V
Schäden durch Innere Unruhen	_	V	V
Schäden durch Streik und Aussperrung	_	_	V
Schäden durch radioaktive Isotope	_	_	V
Bruchschäden innerhalb von Gebäuden (§ 3 Nr. 1):			
Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern nicht nur bei Frost	_	-	V
Bruch an Wasserlösch-, Berieselungs- oder Regenwassernutzungsanlagen	_	nur Rohre	V
Bruch von innenliegenden Regenwasserableitungs- oder Lüftungsrohren	V	V	V
Bruch von Gasrohren	_	V	V
Bruchschäden an Armaturen nicht nur bei Frost	_	250 €	V
Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle	_	250 €	V
Bruchschäden außerhalb von Gebäuden (§ 3 Nr. 2):			
Wasser-/Heizungsrohre, die nicht der Gebäudeversorgung dienen	_	10.000€	V
Wasser-/Heizungsrohre außerhalb des Grundstücks zur Gebäudeversorgung	_	10.000€	V
Bruch von Gasrohren	_	V	V
Bruchschäden an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen	V	V	V
Bruchschäden an unterirdischen Regenwasserableitungsrohren	_	V	V
Bruchschäden an sonstigen Regenwasserableitungsrohren	_	-	V
Sonstige Ableitungsrohre (auch außerhalb des Grundstücks)**)	_	-	V
Nässeschäden (§ 3 Nr. 3 bis 5):			
Austritt von Regenwasser aus Regenwassernutzungsanlagen	V	V	V
Austritt von Regenwasser aus innenliegenden Regenwasserableitungsrohren	V	V	V
Austritt von flüssigen oder gasförmigen Stoffen aus Lüftungs- und Gasrohren	-	-	V
Wasseraustritt aus Schwimmbecken, Wasserbetten und Aquarien	V	V	V
Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	-	V	V
Schäden durch den Austritt von wärmetragenden Flüssigkeiten aller Art	-	V	V
Schäden auch durch den Austritt von sonstigen Flüssigkeiten	_	-	V

^{*) &}quot;Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag."
**) Gilt für Gebäude, die bei Versicherungsbeginn älter als 30 Jahre sind, nur, sofern vor Schadeneintritt eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1986 erfolgte.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der 4. Seite



	L (B36)	XL (B37)	XXL (B38)
Nässeschäden: (Fortsetzung)			
Schäden durch den Austritt gasförmiger Stoffe (nicht nur Wasserdampf)	-	-	V
Beseitigung von Rohrverstopfungen	-	V	V
Beseitigung von Rohrverstopfungen auch in Regenfallrohren	_	-	V
Kosten für Wasser- oder Gasverlust durch Rohrbruch	_	1.000 €	V
Sturm und Hagel (§ 4):			
Keine Mindestwindstärke	_	-	V
Eindringen von Niederschlägen durch nicht sturmbedingte Öffnungen bis 3.000 €	_	-	V
Bei Einschluss von Elementarschäden (Klausel 7279) gilt:			-
Versichert sind Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch etc.	V	V	V
Keine Obliegenheit zur Einhaltung von Vorschriften über Rückstausicherungen	V	V	V
Neben Schneedruck sind auch Dachlawinen mitversichert	V	V	V
Keine pauschale Wartezeitvereinbarung	V	V	V
Kein Elementarschaden-Selbstbehalt	V	V	V
Einschluss unbenannter Gefahren (ohne Selbstbehalt, Klausel 7280) möglich	_	-	V
Versicherte Sachen (§ 5):			
Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Anlagen der oberflächennahen Geothermie	V	V	V
Dem Wohnungsinhaber gehörende, nachträglich in das Gebäude eingefügte Sachen	-	-	V
Gemeinschaftswaschmaschinen und -trockner	-	V	V
Brennstoffvorräte für Sammelheizungen	_	V	V
Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (z.B. Vorräte an Fliesen)	_	V	V
Vom Mieter entferntes Zubehör, das auf dem Grundstück gelagert wird	_	-	V
Mitversichert sind Garagen und Carports	V	V	V
Mitversichert sind sonstige Grundstücksbestandteile*)	_	V	V
Versicherte Kosten (§ 6):			
Regiekosten für die Betreuung der Wiederherstellung bei Schäden über 5.000 €	_	-	V
Fahrtkosten bei Urlaubsabbruch (ab 5.000 € Schadenhöhe) ohne Höchstentschädigung	_	3.000 €	V
Kostenübernahme auch für mitreisende Angehörige des VN-Haushalts	_	-	V
Keine Mindest- und Höchstdauer der Urlaubsreise	_	4 Tg./6 Wo.	V
Kostenübernahme auch bei Abbruch einer Dienstreise	_	-	V
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	50.000 €	500.000€	V
Versichert ist auch das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken	V	V	V
Entfernung, Abtransport und Entsorgung umgestürzter Bäume	_	V	V
Wiederbepflanzungskosten bis 10.000 €	-	3.000 €	V
Mitversichert sind auch Verkehrssicherungsmaßnahmen	-	V	V
Sicherungskosten und provisorische Reparaturen	-	-	V
Externe Transport- und Lagerkosten	-	-	V
Hotelkosten bis 200 Tage	-	V	V
Kosten für die Entseuchung von Erdreich	-	100.000 €	V
Wiederherstellung von Daten und Programmen infolge versicherter Sachschäden	-	-	V

^{*)} Fest mit dem Grundstück verankerte Sachen wie z.B. Antennenanlagen, Bänke, Beleuchtungsanlagen, elektrische Leitungen, Freileitungen, Gartenhäuser und -kamine, Gewächshäuser, Grundstückseinfriedungen, Hof- und Gehwegsbefestigungen, Hundehütten und -zwinger, Markisen, Masten, Pavillons, Pergolen, Schuppen, Schutz- und Trennwände, Schwimmbäder, Überdachungen sowie Wäschespinnen.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der 4. Seite

	L (B36)	XL (B37)	XXL (B38)
Serviceleistungen (§ 6 Nr. 5):			
24-Stunden-Notfalltelefon	_	-	V
Organisation der vorzeitigen Rückreise wegen Schadeneintritt zuhause	_	_	V
Hilfe bei der Sperrung und Ersatzbeschaffung von Bank-/Kreditkarten	_	-	V
Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Dokumenten	_	-	V
Möglichkeit zur Hinterlegung Kopien wichtiger Dokumente (Dokumentendepot)	_	-	V
Vermittlung von Handwerkern und Dienstleistern (z.B. Schlüsseldienst)	_	-	V
Psychologische Betreuung z.B. nach Einbruch oder Raub (Kosten bis 1.000 €)	_	_	V
Mehrkosten (§ 7):			
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	~	V	V
Kein Abzug für aufgrund behördlicher Auflagen nicht wiederverwertbare Sachen	_	V	V
Mehrkosten durch Preissteigerungen	V	V	V
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	-	-	V
Mietausfall (§ 8):			
Mietausfall bis 36 Monate	12 Monate	V	V
Mietausfall auch bei Mietbeginn nach Schadeneintritt	V	V	V
Ortsüblicher Mietwert, auch bei unentgeltlicher Wohnungsüberlassung	V	V	V
Mietausfall wegen Schäden in der Nachbarschaft bis 36 Monate	_	_	V
Mitversicherung des gewerblichen Mietausfalls bis 36 Monate	_	V	V
Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung bis 6 Monate	_	-	V
Entschädigungsberechnung (§ 9 Nr. 1, § 18 und § 21 Nr. 5):			
Vorsorgeversicherung für Umbauten 1 Jahr (nicht nur bis zur Hauptfälligkeit)	_	-	V
4 zulässige Methoden der Wohnflächenberechnung	V	V	V
Kostenerstattung über die Versicherungssumme hinaus ohne Gesamtbegrenzung	✓	V	V
Kostenübernahme für Sachverständigenverfahren bei Schäden ab 5.000 €	_	10.000€	V
Übernahme des Kundenanteils an Sachverständigenkosten in voller Höhe	_	80 %	V
Obliegenheiten (§ 13 bis § 15):			
Kunde darf Gefahrerhöhungen auch ohne Zustimmung des Versicherers vornehmen	V	V	V
Verzicht auf Kündigung mit sofortiger Wirkung wegen Gefahrerhöhung	V	V	V
Anzeigepflicht nur für ausdrücklich geregelte Fälle	V	V	V
Keine Anzeigepflicht bei vorübergehendem Unbewohntsein bis 180 Tage	-	-	V
Behördlich genehmigtes Abweichen von Sicherheitsvorschriften bleibt folgenlos	-	-	V
Eingeschränkte Sicherheitsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten	-	-	V
Keine Leistungsbeschränkung wegen versehentlicher Obliegenheitsverletzung	-	-	V
Sonstiges (§ 16, § 20 Nr. 2 und § 22):			
100 % Leistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden ohne Höchstbetrag	-	5.000 €	V
Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen*) und Angestellten	-	-	V
Regressverzicht gilt auch bei grober Fahrlässigkeit von Angehörigen*)	-	-	V
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 3 Jahre in Verbindung mit Unfall XXL	-	-	V

^{*)} Der gesetzliche Regressverzicht (§ 86 VVG) gilt nur für in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der 4. Seite

	L (B36)	XL (B37)	XXL (B38)
Allgemeine Bedingungen (§ 6 Nr. 1 und § 14 bis § 16 der B01):			
Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden	V	V	V
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	V	V	V
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	V	V	V
Künftige Verbesserungen der B01 und B36 bis B38 gelten automatisch	~	V	V

Hinweise:

Soweit keine Begrenzung angegeben ist, gelten die Einschlüsse immer bis zur vollen Versicherungssumme!

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

